



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich

4752 Riedau
Marktplatz 32/33

500 Jahre
Markt
Riedau
2015



Bearbeiter: Katharina Gehmaier

Telefon: 07764.8255

Fax: 07764.8255 15

E-mail: gemeinde@riedau.ooe.gv.at

Homepage: www.riedau.at

DVR-Nr.: 0092967

UID-Nr.: ATU23449506

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
813-2014-Ge

Telefon
07764.8255

Datum
06.11.2014

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 11.06.2014, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte:

pro Haushalt€ 45,00

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen:

- | | |
|--|----------|
| a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter | € 22,50 |
| b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter | € 30,00 |
| c) pro 770-Liter Restabfall-Container | € 192,50 |
| d) pro 800-Liter Restabfallcontainer | € 200,00 |
| e) pro 1100-Liter Restabfall-Container | € 275,00 |

3. Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,30
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	5,73
c) pro 770-Liter Restabfall-Container.....	€	36,80
d) pro 800-Liter Restabfall-Container.....	€	38,23
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container.....	€	52,57
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,30

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

An der Gemeindeamtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Marktgemeindeamt Riedau, 4752 Riedau, Marktplatz 32-33 und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.